

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Deggendorf

Nummer 11

Jahrgang 2013

Satzung zur studentischen Beteiligung bei der Verwendung der
Studienzuschüsse an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 28. Oktober 2013

Satzung zur studentischen Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Technischen Hochschule Deggenndorf

Vom 28. Oktober 2013

Aufgrund von Art. 5 a Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 251) erlässt die Technische Hochschule Deggenndorf folgende Satzung:

§ 1 Mittelverwendung und studentische Beteiligung

- (1) Die Studienzuschüsse werden von der Technischen Hochschule Deggenndorf zum Zweck der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) Von den eingehenden Mitteln werden im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung folgende Kosten pro Jahr vorab abgezogen:
 - (a) Kosten des bestehenden, aus Studienbeiträgen finanzierten unbefristeten Personals mit Ausnahme des Fakultätspersonals
 - (b) Personal-, Raum- und Sachkosten für die Mittelverwaltung
 - (c) Kosten einer Vollzeitdozentenstelle (E13 oder A13) im Sprachenzentrum
 - (d) Kosten des Bonus-Programms für besonders gute und engagierte Studierende in Höhe von 20.000 €
 - (e) Kosten der Lehraufträge des Sprachenzentrums für Kurse die nicht zu den Pflichtangeboten der Fakultäten gehören in Höhe von 70.000 €
 - (f) Kosten für die Anschaffung von Literatur in der Bibliothek in Höhe von 50.000 €
 - (g) Kosten für Hilfskräfte im Institute for International and Academic Affairs in Höhe von 50.000 €
 - (h) Kosten für an der Hochschule vorhandene Literaturdatenbanken (Auswahl über Datenbankgremium, dem

zwei Vertreter des studentischen Konvents, je ein Vertreter der Fakultäten und die Leitung der Bibliothek angehören) bis zu einer Summe von 70.000 €

(i) Unterstützung des studentischen Projekts „Formula Students“ in Höhe von 20.000 €

- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung werden von den nach Anwendung des Abs. 2 verbleibenden Mitteln in der Regel 15 % für zentrale Maßnahmen verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung für das jeweilige Haushaltsjahr gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- (4) Die nach Anwendung der Abs. 2 bis 3 verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im jeweils dem aktuellen Jahr vorhergehenden Wintersemester studierenden Mitglieder verteilt.
- (5) Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan bzw. die Dekanin und der Studiendekan bzw. die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Das Studienbeitragsgremium der betroffenen Fakultät wird vor der Entscheidung gehört.
- (6) Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent einmal jährlich, spätestens zum 1. März, Rechnung über die Mittelverwendung im vorausgegangenen Kalenderjahr; hierzu werden die vom Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bereitgestellten Fragebögen verwendet.
- (7) Für die Studienzuschüsse, die für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 2013 zugewiesen werden, gilt abweichend von Abs. 1 - 6 Folgendes:
 - (a) Von den Mitteln werden vorweg die Personal-, Raum- und Sachkosten für die Mittelverwaltung abgezogen.
 - (b) Im Rahmen der Zweckbindung werden von den nach Anwendung von Buchst. a) verbleibenden Mitteln zunächst Mittel für das Sprachenzentrum für eine Stelle der Wertigkeit E13 (für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 2013) und sodann in der Regel 25 % für zentrale Maßnahmen verwendet. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die

Hochschulleitung gemeinsam mit dem Studentischen Sprecherrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.

(c) Die nach Anwendung von Buchst. a) und b) verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den Kopfteilen der dort im Wintersemester 2013/14 studierenden Mitglieder verteilt. Über die fakultätsinterne Verwendung entscheiden der Dekan bzw. die Dekanin und der Studiendekan bzw. die Studiendekanin gemeinsam mit den beiden Vertretern oder Vertreterinnen der Studierenden im Fakultätsrat paritätisch. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin. Das Studienbeitragsgremium der betroffenen Fakultät wird vor der Entscheidung gehört.

(d) Die Hochschulleitung legt dem Studentischen Konvent über die Mittelverwendung nach Buchst. a) bis c) bis zum Ende des Sommersemesters 2014 Rechnung.

§ 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 2. Oktober 2013 in Kraft. § 1 Abs. 7 tritt zum 1. Januar 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23. Oktober 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 23. Oktober 2013.

gez.

Prof. Dr. Peter Sperber
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Oktober 2013 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Oktober 2013 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Oktober 2013.